

# S A T Z U N G

in der Fassung vom 11. Februar 2023

+ Schiedsordnung  
vom 11. Februar 2023

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                              |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>SATZUNG</b>                                                                               | <b>4</b> |
| § 1 Name und Sitz .....                                                                      | 4        |
| § 2 Zweck und Aufgaben .....                                                                 | 4        |
| § 3 Mitglieder .....                                                                         | 4        |
| § 4 Erwerb der Mitgliedschaft .....                                                          | 5        |
| § 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....                                                      | 5        |
| § 6 Datenschutz .....                                                                        | 6        |
| § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....                                                | 7        |
| § 8 Ruhen der Mitgliedschaft .....                                                           | 8        |
| § 9 Organe des Landesverbandes und Vertretung im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB .....           | 8        |
| § 10 Hauptversammlung .....                                                                  | 9        |
| § 11 Aufgaben der Hauptversammlung .....                                                     | 9        |
| § 12 Landesverbandsvorstand .....                                                            | 10       |
| § 13 Wahl des Geschäftsführenden Vorstands und der Beiratsmitglieder .....                   | 10       |
| § 14 Sitzungen des Landesverbandsvorstands .....                                             | 11       |
| § 15 Aufgaben des Landesverbandsvorstandes .....                                             | 11       |
| § 16 Geschäftsführender Vorstand .....                                                       | 11       |
| § 17 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes .....                                        | 12       |
| § 18 Geschäftsstelle .....                                                                   | 12       |
| § 19 Bezirksverbände .....                                                                   | 12       |
| § 20 Organe der Bezirksverbände .....                                                        | 13       |
| § 21 Aufgaben der Bezirksversammlungen .....                                                 | 13       |
| § 22 Aufgaben der Bezirksvorstände .....                                                     | 13       |
| § 23 Durchführungsarten von Hauptversammlung, Bezirksversammlungen, Vorstandssitzungen ..... | 14       |
| § 24 Wahlen – Amtszeit – Abberufung .....                                                    | 14       |
| § 25 Wahlgrundsätze und –durchführung .....                                                  | 14       |
| § 26 Beschlussfähigkeit von Bezirksversammlung und Hauptversammlung .....                    | 15       |
| § 27 Beschlussfähigkeit der Vorstände .....                                                  | 16       |
| § 28 Abstimmungen – Beschlussfassungen .....                                                 | 16       |
| § 29 Ärztesprecher/Studierendensprecher .....                                                | 16       |
| § 30 Erstattung von Aufwendungen .....                                                       | 17       |
| § 31 Geschäftsjahr .....                                                                     | 17       |
| § 32 Ausschüsse .....                                                                        | 17       |
| § 33 Mitgliedsbeiträge .....                                                                 | 17       |
| § 34 Überwachung der Finanzen .....                                                          | 17       |
| § 35 Verbandsordnungen .....                                                                 | 18       |
| § 36 Zusammenarbeit .....                                                                    | 18       |
| § 37 Satzungsänderung .....                                                                  | 18       |
| § 38 Auflösung .....                                                                         | 18       |
| § 39 Liquidation .....                                                                       | 19       |
| § 40 Gerichtsstand .....                                                                     | 19       |
| § 41 Inkrafttreten/Übergangsvorschriften .....                                               | 19       |

## Schiedsordnung 20

|          |    |
|----------|----|
| § 1..... | 20 |
| § 2..... | 20 |
| § 3..... | 21 |
| § 4..... | 21 |
| § 5..... | 21 |
| § 6..... | 21 |
| § 7..... | 21 |
| § 8..... | 22 |
| § 9..... | 22 |
| §10..... | 22 |

# **SATZUNG**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der "Marburger Bund - Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands - Landesverband Hessen" ist der Zusammenschluss der in Hessen tätigen oder ansässigen angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte.
- (2) Der Landesverband ist Mitglied im "Marburger Bund - Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands - Bundesverband e. V."
- (3) Sitz des Landesverbandes ist Frankfurt a. M.
- (4) Der Landesverband ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz "e. V."

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Landesverband bezweckt die Wahrung der beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Interessen der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte und der Studierenden der Medizin unter Zugrundelegung ärztlicher Berufsauffassung. Er ist die Vertretung der angestellten Ärztinnen und Ärzten gegenüber Arbeitgebern und ihren Verbänden und kann alle gewerkschaftlichen Kampfmittel anwenden, die die wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder sichern und fördern.

Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in und gegenüber den ärztlichen Organisationen und ihren Aufsichtsbehörden.

- (2) Der Verband ist politisch und weltanschaulich unabhängig und überparteilich.
- (3) Er ist die Interessenvertretung der Medizinstudierenden.

## **§ 3 Mitglieder**

- (1) Der Landesverband hat
  - ordentliche Mitglieder,
  - außerordentliche,
  - studentische und
  - Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied können Ärztinnen und Ärzte werden, wenn sie im Bereich des Landesverbandes Hessen als Ärztin/Arzt in einem Anstellungs- oder Beamtenverhältnis beschäftigt sind oder eine solche Beschäftigung anstreben. Ordentliches Mitglied kann auch eine/ein Angestellte oder Beamte/er mit abgeschlossener Hochschulausbildung in einer Ärztinnen und Ärzten vergleichbaren Stellung an Krankenhäusern, Instituten und ähnlichen Einrichtungen werden.

- (3) Außerordentliche Mitglieder können Ärztinnen und Ärzte werden, bei denen die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllt sind.
- (4) Lässt sich ein ordentliches Mitglied unter Beendigung seines Dienstverhältnisses in eigener Praxis nieder, so geht seine ordentliche Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft über.

Als Zeitpunkt der Niederlassung gilt deren schriftliche Anzeige an den Landesverband.

- (5) Studentische Mitglieder sind Studierende der Human- und der Zahnmedizin. Studierende der Human- oder Zahnmedizin, die im Ausland studieren und in Deutschland einen Wohnsitz haben, können Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft kann bei Aufnahme des Berufs- oder Ausbildungsmittelpunktes außerhalb des Landesverbandes Hessen fortgesetzt werden, wenn nur vorübergehend eine ärztliche Tätigkeit im Ausland aufgenommen wird.

- (6) Mitglieder des Landesverbandes sind nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes auch Einzelmitglieder des Bundesverbandes.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme nach Antrag erworben. Die Antragstellung soll schriftlich oder in Textform erfolgen. Der Aufnahmeantrag begründet die Mitgliedschaft, wenn der Landesverband die Aufnahme nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang ablehnt. Die Ablehnung bedarf der Schriftform oder der Textform.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auch dadurch erworben, dass ein Mitglied des Bundesverbandes seinen Tätigkeits- oder Ausbildungsmittelpunkt aus dem Bereich eines anderen Landesverbandes des Marburger Bundes in den des Landesverbandes Hessen verlegt.
- (3) Auf Antrag des Landesverbandsvorstands kann die Hauptversammlung mit der für Satzungsänderungen notwendigen Mehrheit Ehrenmitglieder berufen und abberufen.
- (4) Die Mitgliedschaft kann nicht erwerben, wer
  - in seinem Bestreben und seiner Betätigung im Widerspruch zu Zweck und Aufgaben des Verbandes (§ 2) steht
  - wer einer gegnerischen Organisation angehört oder die Gegnerfreiheit des Marburger Bundes als Gewerkschaft beeinträchtigt. Welche Organisationen als gegnerisch anzusehen sind, entscheidet der Landesverbandsvorstand.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluss,
  - d) Wechsel in einen anderen Landesverband unter Fortsetzung der Mitgliedschaft in dem anderen Landesverband

- e) Streichung auf Beschluss des Landesverbandsvorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung der Streichung mit mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand geblieben ist.
- (2) Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung kann schriftlich oder in Textform erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein gravierender Verstoß gegen die Satzung des Landesverbandes oder des Bundesverbandes oder ein schweres, verbandsschädigendes Verhalten vorliegt oder wenn in seiner Person Umstände vorliegen, die einer Aufnahme gemäß § 4 Abs. 4. entgegenstehen würde.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Schiedsausschuss. Näheres, insbesondere über das Antragsrecht, die Berufung der Ausschussmitglieder, das Verfahren und die Rechtsmittel regelt die Schiedsordnung.
- (5) Ein Mitglied verliert die Mitgliedschaft im Landesverband, wenn es als Mitglied des Bundesverbandes ausgeschlossen worden ist.
- (6) Ein Mitglied des Landesverbandsvorstandes oder des Geschäftsführenden Vorstandes, dessen beruflicher Mittelpunkt in angestellter Tätigkeit außerhalb Hessens liegt, kann abweichend von Absatz 1 ordentliches Mitglied bleiben. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied in anderen Landesverbänden Mandate in Bezirken, Vorständen, Kommissionen oder als Delegierte/r annimmt. Sollten sich durch die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband Beitragsdoppelbelastungen ergeben, so kann das Mitglied durch den Geschäftsführenden Vorstand bis zu dem Betrag der außerhalb Hessens anfallenden Beiträge von der Pflicht zur Beitragszahlung im Marburger Bund Hessen ganz oder teilweise freigestellt werden.

## **§ 6 Datenschutz**

- (1) Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten

- Name und Anschrift,
  - Bankverbindung,
  - Telefonnummern,
  - E-Mail-Adressen,
  - Geburtsdatum,
  - Funktion im Verband,
  - Arbeitgeber,
  - Datum der Approbation/ Berufserlaubnis,
  - Fachsemester,
  - Praktisches Jahr,
  - Universität.
- (2) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten

deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigungslöschung oder Sperrung seiner Daten.

- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, für Änderung, Übermittlung) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder wirken nach demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung des Verbandes mit. Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht bestimmen sich nach den weiteren Maßgaben dieser Satzung
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Beratung in arbeits-, beamten-, sozial-; berufs- und verwaltungsrechtlichen Fragen, die sich aus ihrer Berufsausübung ergeben.
- (3) Die studentischen Mitglieder haben Anspruch auf Beratung in spezifisch medizinstudentischen Fragen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf kostenlose Prozessvertretung in allen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus ihrem Dienstverhältnis ergeben, wenn
- a) die Mitgliedschaft im Verband mindestens 6 Monate besteht und der Streitgegenstand nicht vor der Zeit erwachsen ist  
und
  - b) die Vertretung den Grundsätzen des Verbandes und den berechtigten Interessen anderer Mitglieder nicht widerspricht  
und
  - c) die Rechtsverfolgung nicht aussichtslos oder mutwillig erscheint.
  - d) Ausgenommen ist die Vertretung in Rechtsfragen, die sich im Rahmen der Tätigkeit eines Mitgliedes für Betriebs- und Personalräte sowie der Mitarbeitervertretung (MAV) ergibt.
  - e) Ausgenommen ist die Rechtsvertretung und Beratung ein Dienst oder Angestelltenverhältnis im Ausland betreffend.
  - f) Von den Prozessvertretungen und Rechtsberatungen wird nur die Vertretung durch angestellte Juristinnen/Juristen oder Bevollmächtigte des Landesverbandes erfasst. Gerichtskosten und Auslagen für Sachverständigengutachten in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren sowie ggf. anfallende Kosten der Gegenseite (z.B. Anwaltshonorare) sind hiervon nicht erfasst. Der Landesverband ist berechtigt, in Einzelfällen externe Anwältinnen/Anwälte zu stellen.
- (5) Der Landesverbandsvorstand kann generell oder im Einzelfall weitergehenden Rechtsschutz gewähren. Das Nähere regelt eine Rechtsschutzordnung. Die Ansprüche nach den Absätzen 2 und 4 setzen die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere die Zahlung des satzungsmäßigen Beitrags, voraus.
- (6) Jedes Mitglied soll sich an der Arbeit des Verbandes beteiligen und an der Erreichung der Ziele mitwirken. Es ist verpflichtet, die Entscheidungen, Vereinbarungen und Richtlinien der gewählten Verbandsorgane als verbindlich anzuerkennen.

- (7) Jedes Mitglied hat den vom Verband festgelegten Beitrag ordnungsgemäß zu entrichten. Einzelheiten des Beitragswesens regelt die Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung verabschiedet wird. Sie regelt neben dieser Satzung Einzelheiten der Beitragsfestsetzung und -erhebung. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Landesverband jeden Wechsel des Wohnortes, des Tätigkeits- oder Ausbildungsortes sowie die Niederlassung anzuzeigen.
- (9) Folgen einer unterlassenen Anzeige trägt das Mitglied.

## **§ 8 Ruhens der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedsrechte und -pflichten im Landesverband ruhen, solange die Mitgliedsrechte und -pflichten im Bundesverband ruhen.
- (2) Die Mitgliedsrechte und -pflichten ruhen auch während der Dauer eines Ausschlussverfahrens im Landesverband, wenn dies der Landesverbandsvorstand beschließt.

## **§ 9 Organe des Landesverbandes und Vertretung im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB**

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind:
  - die Hauptversammlung,
  - der Geschäftsführende Vorstand und
  - der Landesverbandsvorstand.
- (2) Die rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung des Landesverbandes und seiner Gliederungen obliegt als Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches der/dem Landesverbandsvorsitzende/n und der/dem 1. und 2. Stellvertretenden Landesverbandsvorsitzende/n, die/der jeweils für sich zur rechtsgeschäftlichen und gerichtlichen Vertretung befugt sind. Die stellvertretenden Vorsitzenden machen von ihrem Einzelvertretungsrecht jedoch nur bei Verhinderung der/des Landesverbandsvorsitzende/n Gebrauch.

Im Übrigen werden die Gliederungen des Landesverbandes durch ihre Vorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit durch ihre Stellvertreter vertreten.

Die/der Landesverbandsvorsitzende kann andere Mitglieder des Verbandes in Einzelfällen bitten, den Verband auf bestimmten Gebieten zu vertreten oder bestimmte örtliche Aufgaben zu regeln.

- (3) Urkunden, welche den Verband vermögensrechtlich verpflichten, sowie Abkommen und Tarifverträge müssen von der/dem Landesverbandsvorsitzende/n und der/dem 1. Stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden oder der/dem 2. Stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden unterschriftlich vollzogen werden. Bei Verhinderung der/des Landesverbandsvorsitzenden kann dies durch die/den 1. Stellvertretende/n Landesverbandsvorsitzende/n und die/den 2. Stellvertretenden Landesverbandsvorsitzende/n erfolgen.

## **§ 10**

### **Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Landesverbandes.
- (2) Die Hauptversammlung besteht aus 40 von den Bezirksverbänden gewählten Delegierten. Die Anzahl der Delegierten, die davon auf die einzelnen Bezirksverbände entfällt, ergibt sich aus dem Verhältnis der Mitgliederzahl des Bezirksverbandes zur Gesamtzahl aller Mitglieder des Landesverbandes. Dabei hat jedoch jeder Bezirksverband mindestens 2 Delegierte, die bei der Gesamtzahl der auf den Bezirksverband entfallenden Delegierten anzurechnen sind.
- (3) In der Hauptversammlung hat jede/jeder Delegierte eine Stimme.
- (4) Die Hauptversammlung wird vom Landesverbandsvorstand mit mindestens einwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Delegierten der Bezirksverbände einberufen. Dabei soll auf die Regelung der Beschlussfähigkeit aus der Satzung ausdrücklich hingewiesen werden
- (5) Hauptversammlungen des Landesverbandes sind nach Bedarf einzuberufen; sie müssen jedoch mindestens einmal in zwei Kalenderjahren einberufen werden.
- (6) Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 5 % der Mitglieder oder drei Bezirksverbände die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Außerdem soll der Landesverbandsvorstand die Durchführung einer Hauptversammlung beschließen, wenn der Geschäftsführende Vorstand es aus einem wichtigen oder dringenden Grund für notwendig hält. Diesbezüglich sind hierfür die Delegierten der letzten vorhergegangenen Hauptversammlung zu laden.
- (7) Die Hauptversammlung wird von der/dem Landesverbandsvorsitzenden oder einer/einem der beiden stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden geleitet. Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Landesverbandsvorsitzenden/ vom Landesverbandsvorsitzenden und den beiden stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist, soweit sie an der Hauptversammlung teilgenommen haben.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Hauptversammlung**

- (1) Der Hauptversammlung des Landesverbandes obliegt:
  - a) die Beschlussfassung über die Leitlinien des Verbandes in beruflichen und tarifrechtlichen Fragen;
  - b) die Wahl des Finanzausschusses sowie die Berufung von Ehrenmitgliedern;
  - c) die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes gegliedert in Landesverbandsvorsitzender/ Landesverbandsvorsitzenden, 1. und 2. Stellv. Landesverbandsvorsitzenden, sowie des Beirats bzw. die Mitglieder des Beirats
  - d) die Aufteilung von Bezirken des Landesverbandes in mehr als einen Bezirksverband;
  - e) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Landesverbandsvorstands und des Berichts des Finanzausschusses;
  - f) die Verabschiedung des Haushaltsplans;
  - g) die Entscheidung über die Entlastung des Landesverbandsvorstands, der Geschäftsführung und des Finanzausschusses;
  - h) die Beratung und Beschlussfassung über die Gegenstände der Tagesordnung;
  - i) die Wahl des Schiedsausschusses

- j) die Beschlussfassung über Verbandsordnungen.
- (2) Die Hauptversammlung kann durch Beschluss einzelne ihrer Rechte generell oder für einzelne Fälle dem Landesverbandsvorstand bzw. den gewählten Ausschüssen übertragen, mit Ausnahme der Wahlen und der Entlastungen.

## **§ 12 Landesverbandsvorstand**

- (1) Der Landesverbandsvorstand besteht aus
- dem Geschäftsführenden Vorstand,
  - den Vorsitzenden der Bezirksverbände,
  - den Stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksverbände,
  - sowie den von der Hauptversammlung gewählten Beiratsmitgliedern,
  - sowie vom Landesverbandsvorstand kooptierten niedergelassenen, berenteten, pensionierten und studentischen Mitgliedern, die Antrags- und Rederecht haben. Dem Geschäftsführenden Vorstand muss mindestens eine Frau und ein Mann angehören. Beschließt die Hauptversammlung mehr als ein Beiratsmitglied zu wählen, sollen sich hierunter mindestens ein Mann und eine Frau befinden.
- (2) Mitglieder des Landesverbandsvorstands oder des Geschäftsführenden Vorstands können bei einem Wechsel des Landesverbandes ihr Amt für die restliche Amtszeit beibehalten.

Mitglieder des Bezirksvorstandes können bei einem Wechsel des Bezirksverbandes ihr Amt für die restliche Amtszeit beibehalten.

## **§ 13 Wahl des Geschäftsführenden Vorstands und der Beiratsmitglieder**

- (1) Die Wahl
- a) der/des Landesverbandsvorsitzenden,
  - b) der/des 1. Stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden und der/des 2. Stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden,
  - c) sowie der Beiratsmitglieder
- erfolgt durch die Hauptversammlung in geheimer Wahl in einzelnen Wahlgängen, es sei denn der Wahlkörper stimmt einstimmig für ein anderes Verfahren (z.B. Blockwahl oder offene Abstimmung).
- (2) Beiratsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied werden, das nicht Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, Bezirksvorsitzende/r oder Stellvertretende/r Bezirksvorsitzende/r ist.

Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird von der Hauptversammlung jeweils vor deren Wahl durch Abstimmung festgelegt. Sie beträgt jedoch nicht mehr als drei, wobei mindestens zwei verschiedene Bezirke des Landesverbandes vertreten sein müssen.

Dabei hat jede/r Delegierte höchstens so viele Stimmen, wie Kandidatinnen/Kandidaten zu wählen sind. Die nicht genutzten Stimmen gelten dabei nicht als Stimmenthaltungen. Nein-Stimmen sind gültige Stimmen.

## **§ 14**

### **Sitzungen des Landesverbandsvorstands**

- (1) Der Landesverbandsvorstand wird von der/von dem Landesverbandsvorsitzenden unter Mitteilung des Vorschlages einer Tagesordnung mit mindestens einwöchiger Frist einberufen. Er ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 25 % seiner Mitglieder verlangt wird; dabei soll der Einberufungsgrund mitgeteilt werden.
- (2) Der Landesverbandsvorstand kann auch von der/von dem Vorsitzenden des Bundesverbandes nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes unter Festsetzung einer Tagesordnung unmittelbar einberufen werden. Der Landesverband hat dem Bundesverband auf Anforderung die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Landesverbandsvorstand soll tunlichst alle zwei Monate zu einer Sitzung zusammentreten. Er kann einzelne oder mehrere seiner Mitglieder mit der Bearbeitung von Sachgebieten beauftragen. Er kann zu seinen Sitzungen sachverständige Beratung hinzuziehen, insbesondere auch die Mitglieder des Verbandes, die in die Gremien der ärztlichen Körperschaften (Ärztekammer, Kassenärztliche Vereinigung) gewählt sind.

## **§ 15**

### **Aufgaben des Landesverbandsvorstandes**

- (1) Dem Landesverbandsvorstand obliegt insbesondere
  - a) die Beschlussfassung über Grundsätze und Richtlinien für die vom Geschäftsführenden Vorstand wahrzunehmenden satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes, insbesondere auf dem Gebiet der Berufs-, Rechts- und Tarifpolitik;
  - b) die Mitwirkung an der Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten als Partei im arbeitsrechtlichen Schlichtungsverfahren sowie die Gewährung von Rechtsschutz und -beistand an die Mitglieder in Verfahren vor den Arbeits-, Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichten, den Sozialversicherungsträgern und anderen Stellen;
  - c) die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlungen;
  - d) die Interessenvertretung der Mitglieder in und gegenüber ärztlichen Organisationen, Körperschaften und Aufsichtsbehörden;
  - e) die Entscheidung über die Durchführung von Tarifverhandlungen, und den Abschluss von Tarifverträgen, sowie Abkommen aller Art mit Arbeitgebern, Arbeitgeberverbänden und allen anderen in Frage kommenden Stellen, soweit die Tarifordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Mit der Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte, sowie der aus Absatz 1 Buchstabe b) bis e) ergebenden Aufgaben kann der Landesverbandsvorstand den geschäftsführenden Vorstand oder dritte Personen beauftragen.

## **§ 16**

### **Geschäftsführender Vorstand**

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem von der Hauptversammlung gewählten Landesverbandsvorsitzenden, der/dem 1. und 2. Stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden.

## **§ 17**

### **Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes**

- (1) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere
  - a) die Einberufung und Leitung der Hauptversammlung, die in der Regel durch den Landesverbandsvorsitzenden wahrgenommen wird;
  - b) die Durchführung der Beschlüsse des Landesverbandsvorstands;
  - c) die Führung der aus dem Zweck und den satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes sich ergebenden laufenden Geschäfte gemäß den Grundsätzen und Richtlinien des Landesverbandsvorstandes sowie die Berichterstattung gegenüber dem Landesverbandsvorstand;
  - d) die Führung von Verhandlungen und die Vorbereitung der Abschlüsse von Tarifverträgen, sowie Abkommen aller Art mit Arbeitgebern und allen anderen in Frage kommenden Stellen nach Weisung der Hauptversammlung oder des Landesverbandsvorstandes;
  - e) die Kassen- und Rechnungsführung;
  - f) die Aufstellung des jeweiligen Haushaltsvoranschlags und die Vertretung des jeweiligen Kassenberichts vor der Hauptversammlung.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand kann seine Aufgaben nach Sachgebieten unter sich aufteilen und sich hierzu eine Geschäftsordnung geben. Er oder die/der Landesverbandsvorsitzende kann andere Mitglieder des Verbandes in Einzelfällen bitten, den Verband auf bestimmten Gebieten zu vertreten oder bestimmte örtliche Aufgaben zu regeln.
- (3) Mit der Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte, sowie der aus Absatz 1 Buchstabe b) bis f) sich ergebenden Aufgaben kann der Geschäftsführende Vorstand dritte Personen oder die Geschäftsstelle beauftragen.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand soll monatlich einmal zu einer Sitzung zusammenkommen. Darüber hinaus ist die Zuziehung sachverständiger Beraterinnen/Berater insbesondere bei Sitzungen des Landesverbandsvorstandes zulässig.

## **§ 18**

### **Geschäftsstelle**

Die Vorstände können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen. Für die Leitung der Geschäftsstelle kann durch den Vorstand eine Geschäftsführung berufen werden.

## **§ 19**

### **Bezirksverbände**

- (1) Der Landesverband gliedert sich in sieben Bezirksverbände (Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Marburg, Kassel und Wiesbaden). Die Zuordnung gestaltet sich nach Landkreisen und freien Kreisstädten in Hessen wie folgt:
  - Bezirksverband Darmstadt: Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis sowie Kreisfreie Stadt Darmstadt
  - Bezirksverband Frankfurt am Main: Landkreise Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Kreis Offenbach sowie Kreisfreie Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main
  - Bezirksverband Fulda: Landkreise Fulda und Hersfeld-Rotenburg
  - Bezirksverband Gießen: Landkreise Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis

- Bezirksverband Marburg: Landkreise Marburg-Biedenkopf, Waldeck-Frankenberg und Schwalm-Eder-Kreis
  - Bezirksverband Kassel: Landkreise Kassel, Werra-Meißner-Kreis sowie Kreisfreie Stadt Kassel
  - Bezirksverband Wiesbaden: Landkreise Limburg-Weilburg, Rheingau-Taunus-Kreis sowie Kreisfreie Stadt Wiesbaden
- (2) Den jeweiligen Bezirksverbänden gehören alle Mitglieder an, die in seinem Bezirk ihren Berufs- oder Ausbildungsmittelpunkt haben.

Ein Bezirksverband kann in mehrere Bezirksverbände untergliedert werden, sofern die Hauptversammlung dies mit satzungsändernder Mehrheit beschließt (§ 38).

## **§ 20 Organe der Bezirksverbände**

- (1) Die Organe des Bezirksverbandes sind die Bezirksversammlung und der Bezirksvorstand.
- (2) Die Bezirksversammlung ist die Versammlung aller dem Bezirk angehörender Mitglieder.
- (3) Der Bezirksvorstand wird von der Bezirksversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus der/dem Bezirksvorsitzenden, sowie einer/einem Stellvertretenden Bezirksvorsitzenden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder. Die Bezirksversammlung kann beschließen, auch eine/einen Zweite/n Stellvertretende/n Vorsitzende/n zu wählen.

In Bezirksverbänden mit regelmäßig mehr als 2.500 Mitgliedern besteht der Vorstand aus zwei Bezirksvorsitzenden und jeweils zwei Ersten und Zweiten Stellvertretenden Bezirksvorsitzenden. Für jeden Bezirk können Bezirksbeisitzerinnen/Bezirksbeisitzer gewählt werden.

- (4) Mitglieder des Bezirksvorstandes können bei einem Wechsel des Tätigkeitsschwerpunktes außerhalb ihres Bezirksverbandes ihr Amt für die restliche Amtszeit beibehalten.

## **§ 21 Aufgaben der Bezirksversammlungen**

- (1) Den Bezirksversammlungen obliegt
- a) die Erörterung berufsrechtlicher und tarifrechtlicher Fragen
  - b) die Wahl des Bezirksvorstands und der Bezirksbeisitzer
  - c) die Wahl der Delegierten für die Hauptversammlung des Landesverbandes. Auch Mitglieder des Bezirksvorstands und gewählte Beisitzerinnen/Beisitzer können als Delegierte des Bezirkes in die Hauptversammlung gewählt werden
- (2) Die Bezirksversammlungen können durch Beschluss einzelne ihrer Rechte generell oder für einzelne Fälle dem Bezirksvorstand übertragen mit Ausschluss der Wahlen und der Entlastung der Organe.

## **§ 22 Aufgaben der Bezirksvorstände**

- (1) Den Vorständen der Bezirksverbände obliegt

- a) die Einberufung und Leitung der Bezirksversammlungen. Bezirksversammlungen werden vom Bezirksvorstand mit einwöchiger Frist einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform, sofern nicht eine andere Regelung ausdrücklich getroffen worden ist.
  - b) die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben.
- (2) Für die Durchführung der Bezirksversammlung gilt § 10 Absatz 7 entsprechend, sofern nicht eine andere Regelung ausdrücklich getroffen worden ist.
  - (3) Eine Bezirksversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder des Bezirksverbandes die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
  - (4) Die Bezirksvorsitzenden, sowie ihre Stellvertreter vertreten ihren Bezirk innerhalb des Landesverbandsvorstandes als dessen Mitglieder.

### **§ 23**

#### **Durchführungsarten von Hauptversammlung, Bezirksversammlungen, Vorstandssitzungen**

Hauptversammlung, Bezirksversammlungen und Sitzungen des Landesverbandsvorstandes können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. Ob die Hauptversammlung oder Landesverbandsvorstandssitzung im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Landesverbandsvorstand. Über die Durchführung der Bezirksversammlungen entscheidet der Bezirksvorstand.

### **§ 24**

#### **Wahlen – Amtszeit – Abberufung**

- (1) Wahlen in alle Verbandsämter und den Finanzausschuss erfolgen grundsätzlich für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe, dass das Amt und die aus ihm folgenden Rechte und Pflichten erst mit einer Neuwahl enden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, die/der Landesverbandsvorsitzende, die/der 1. Stellvertretende Landesverbandsvorsitzende oder die/der 2. Stellvertretende Landesverbandsvorsitzende vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt, so wählt der Landesverbandsvorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit eine Nachfolgerin/einen Nachfolger aus seiner Mitte. Scheidet ein Mitglied des Bezirksvorstandes aus dem Amt vor Ablauf der Wahlperiode aus, erfolgt eine Neuwahl auf der nächsten Bezirksversammlung; im Übrigen finden Nachwahlen nicht statt.
- (3) Mitglieder des Landesverbandsvorstandes oder des Geschäftsführenden Vorstands können bei einem Wechsel des Landesverbandes ihr Amt für die restliche Amtszeit beibehalten und bleiben für diese Zeitdauer ordentliches Mitglied.
- (4) Die Abberufung aus einem Verbandsamt kann durch die Neuwahl einer Amtsnachfolgerin/eines Amtsnachfolgers mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des jeweiligen Beschlussorgans erfolgen.

### **§ 25**

#### **Wahlgrundsätze und –durchführung**

- (1) Die Wahlen zu den Organen sollen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeiten stattfinden.

- (2) Wahlen werden, soweit die Satzung abweichende Regelungen nicht ausdrücklich vorsieht, mit einfacher Mehrheit getroffen. Einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Für jeden Wahlgang hat jede/r Stimmberechtigte eine Stimme bzw. wenn mehrere Kandidatinnen/Kandidaten für verschiedene Ämter oder Funktionen in einem Wahlgang gewählt werden, können jeweils mit einfacher Stimme so viele Kandidatinnen/Kandidaten gewählt werden, wie zu wählen sind, soweit durch die Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Landesverbandes.  
  
Bei Wahl in Organe, die gewerkschaftliche Aufgaben wahrnehmen, sind dies nur ordentliche Mitglieder (§ 3 Abs. 2), soweit bei diesen kein Ausschlussgrund nach dieser Satzung vorliegt.
- (4) Wahlberechtigt in der Hauptversammlung sind die von den Bezirksverbänden entsandten Delegierten. Diese müssen mit einem Stimmausweis versehen sein. Die Stimmausweise werden den gewählten Delegierten zugesandt oder ausgehändigt.
- (5) In Organe können abwesende Kandidatinnen/Kandidaten nur gewählt werden, wenn sie die Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorab schriftlich erklärt haben.
- (6) Die Durchführung der Wahlen in der Haupt- und der Bezirksversammlung obliegt einem Wahlausschuss, den die jeweilige Versammlung aus ihrer Mitte wählt. Der Wahlausschuss der Hauptversammlung soll aus mindestens drei Mitgliedern (möglichst aus verschiedenen Bezirksverbänden) bestehen. Anstatt eines Wahlausschusses der Bezirksversammlung kann auch eine Wahlleiterin/ein Wahlleiter aus der Mitte der Mitglieder und eine Protokollführung seitens der Geschäftsstelle festgelegt werden.
- (7) Der Wahlausschuss bzw. die/der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis unverzüglich fest.
- (8) Anfechtungen einer Wahl sind spätestens bis zum Ablauf des 14. Tages nach der Wahl schriftlich beim Wahlausschuss bzw. der Wahlleiterin/dem Wahlleiter unter Angabe der Anfechtungsgründe anzubringen.
- (9) Der Wahlausschuss bzw. die Wahlleiterin/der Wahlleiter entscheidet unverzüglich über die Begründetheit der Wahlanfechtung. Wird die Zurückweisung der Wahlanfechtung nicht einstimmig beschlossen, ist innerhalb von 14 Tagen nach dieser Beratung das Wahlgremium erneut einzuberufen. Dieses entscheidet sodann unter Ausschluss des Rechtsweges abschließend über die Begründetheit der Wahlanfechtung.

## **§ 26**

### **Beschlussfähigkeit von Bezirksversammlung und Hauptversammlung**

Die Bezirksversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig, die Hauptversammlung nur, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

Ist die Hauptversammlung wegen Fehlens der Hälfte der Delegierten beschlussunfähig, so haben die erschienenen Delegierten, sofern mindestens die Hälfte der Bezirksverbände vertreten ist, gleichwohl das Recht, mit 3/4-Mehrheit zu beschließen, dass die angesetzte Hauptversammlung mit der vorgesehenen Tagesordnung dennoch durchgeführt wird; diese Versammlung ist alsdann beschlussfähig.

Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so hat der Landesverbandsvorstand schriftlich eine neue Hauptversammlung einzuberufen mit dem Hinweis darauf, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist.

## **§ 27** **Beschlussfähigkeit der Vorstände**

- (1) Der Landesverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die/der Landesverbandsvorsitzende oder eine/r der Stellvertreter und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder des Landesverbandsvorstands oder deren Vertreter anwesend sind.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Bezirksvorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens der oder die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter anwesend sind.

## **§ 28** **Abstimmungen – Beschlussfassungen**

- (1) Entscheidungen (Abstimmungen und Beschlussfassungen) werden, soweit die Satzung abweichende Regelungen nicht ausdrücklich vorsieht, mit einfacher Mehrheit getroffen. Einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.
- (2) Bei Beschlussfassungen des Landesverbandsvorstandes sind neben der/dem Landesverbandsvorsitzenden, der/dem 1. und 2. Stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden sowie den Beiratsmitgliedern lediglich die Bezirksvorsitzenden stimmberechtigt. Jeder Bezirk hat eine Stimme.

Bei Abwesenheit der Bezirksvorsitzenden werden diese durch eine/einen Stellvertretende/n Bezirksvorsitzende/n vertreten. Eine weitere Übertragung von Stimmrechten findet nicht statt.

- (3) Ehrenmitglieder und kooptierte Mitglieder besitzen kein Stimmrecht, dürfen aber Antrags- und Rederecht ausüben.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; auf Verlangen eines Stimmberechtigten haben sie schriftlich und geheim zu erfolgen.
- (5) Beschlüsse können auch in Textform oder elektronisch gefasst werden. Widersprechen mindestens drei Stimmberechtigte einer Beschlussfassung nach Satz 1, ist eine solche nur in einer Sitzung (§ 23) möglich.

## **§ 29** **Ärztensprecher/Studierendensprecher**

- (1) Der Landesverbandsvorstand kann Sprecherinnen/Sprecher der Ärzteschaft als Verbindung des Landesverbandes zu einzelnen Arbeitgebern benennen.
- (2) Der Landesverbandsvorstand kann ferner für jede hessische Universitätsklinik eine/einen oder mehrere Studierendensprecher benennen.

- (3) Die Studierendensprecher entsenden aus ihrer Mitte heraus mindestens ein Mitglied in den Studentischen Sprecherrat des Bundesverbandes.

### **§ 30 Erstattung von Aufwendungen**

- (1) Der Landesverband hat den Mitgliedern seiner Organe, sowie den Gliederungen und ihren Organen die Auslagen zu erstatten, die ihnen aus der ordnungsgemäßen Wahrnehmung satzungsmäßiger Aufgaben oder der Ausführung von Weisungen zuständiger Verbandsorgane erwachsen.
- (2) Die Tätigkeit der Verbands- und Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Abweichend hiervon kann Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands für die Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Entscheidung über diese Aufwandsentschädigung (Sachaufwand und aufgewendete Arbeitszeit) einschließlich etwaiger Entlastungszahlen an deren Anstellungsträger trifft der Landesverbandsvorstand durch Beschluss.

### **§ 31 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 32 Ausschüsse**

- (1) Ausschüsse und ihre Mitglieder werden nach Bedarf vom Landesverbandsvorstand berufen und abberufen.
- (2) Ausschüsse sind keine Verbandsorgane. Sie haben beratende Funktionen und legen ihre Arbeitsergebnisse dem Landesverbandsvorstand vor.
- (3) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Ausschüsse erfolgt durch die/den Landesverbandsvorsitzende/n oder ein von ihr/ihm ermächtigtes Mitglied des Landesverbandsvorstandes.
- (4) Über die Bildung von Ausschüssen bei den Gliederungen entscheiden deren Vorstände. Abs. 2-3 gelten entsprechend.

### **§ 33 Mitgliedsbeiträge**

Der Landesverband erhebt Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung beschlossen wurde.

### **§ 34 Überwachung der Finanzen**

- (1) Der Landesverband und seine Gliederungen sind zur ordnungsgemäßen Kassenführung verpflichtet.

- (2) Die Hauptversammlung wählt einen aus drei Mitgliedern bestehenden Finanzausschuss (Kassenprüfer). Von dem Amt als Kassenprüferin/Kassenprüfer ausgeschlossen sind Mitglieder des Landesverbandsvorstands.
- (3) Der Finanzausschuss oder einzelne seiner Mitglieder nehmen jährlich mindestens eine ordentliche und bei Bedarf auch mindestens eine außerordentliche Prüfung (unvermutete Prüfung) der Kassen- und Buchführung vor und berichten darüber dem Landesverbandsvorstand. Er hat dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- (4) Der Finanzausschuss prüft ferner den Jahresabschluss und begutachtet ihn vor der Hauptversammlung zur Erteilung der Entlastung. Auf der Hauptversammlung erstattet der Finanzausschuss seinen Bericht.

### **§ 35 Verbandsordnungen**

- (1) Die Hauptversammlung beschließt
  - a) eine Beitragsordnung,
  - b) eine Tarifordnung,
  - c) eine Schiedsordnung.

Die Tarifordnung ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Ordnungen können nur nach Maßgabe des für Satzungsänderungen geltenden Verfahrens verabschiedet oder geändert werden. Beschlussfassungen erfolgen jedoch mit einfacher Mehrheit.

### **§ 36 Zusammenarbeit**

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können an Mitgliederversammlungen und an Vorstandssitzungen der Bezirksverbände mit dem Recht auf jederzeitiges Gehör teilnehmen.

### **§ 37 Satzungsänderung**

Über Satzungsänderungen kann die Hauptversammlung nur beschließen, wenn der Antrag auf Änderung mit der fristgemäßen Einladung bekannt gemacht wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

### **§ 38 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt nach dem für eine Satzungsänderung geltenden Verfahren mit der Maßgabe, dass sie einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder der Hauptversammlung bedarf.
- (2) Über den Austritt des Landesverbandes aus dem Bundesverband kann nur nach den für die Auflösung des Landesverbandes geltenden Bestimmungen entschieden werden.

### **§ 39**

#### **Liquidation**

- (1) Wird der Landesverband aufgelöst oder ist das Vereinsvermögen aus anderen Gründen zu liquidieren, so sind die/der Landesverbandsvorsitzende und ihre/seine Stellvertreter Liquidatorinnen/Liquidatoren.
- (2) Das bei der Liquidation verbleibende Reinvermögen fällt dem Bundesverband zu. Besteht der Bundesverband nicht mehr, so ist es einer als gemeinnützig anerkannten Stiftung mit der Auflage zuzuführen, es zur Unterstützung bedürftiger Ärzte oder ihrer Hinterbliebenen vorrangig innerhalb von Hessen zu verwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder findet nicht statt.

### **§ 40**

#### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist der Sitz des Landesverbandes.

### **§ 41**

#### **Inkrafttreten/Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden alle bisherigen Satzungen des Landesverbandes und seiner Gliederungen unwirksam.
- (2) Wahlämter, die nach altem Satzungsrecht begründet wurden, bleiben bis zu ihrem Ablauf nach altem Satzungsrecht bestehen.
- (3) § 5 Abs. 2 Satz 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 2023 gilt für die Kündigung der Mitgliedschaft § 6 Abs. 2 Satz 1 der Satzung in der Fassung vom 19. Oktober 2019.

# Schiedsordnung

## § 1

- (1) Für das Ausschlussverfahren ist ein Schiedsausschuss zuständig. Er besteht aus
  - a) der oder dem Vorsitzenden (Abs. 4),
  - b) zwei Schiedsrichterinnen/Schiedsrichtern, die durch die Hauptversammlung gewählt werden (Abs. 2),
  - c) zwei Beisitzenden, die für jedes einzelne Ausschlussverfahren durch die/den Antragstellerin/Antragsteller und das betroffene Mitglied bestimmt werden (Abs. 3).
- (2) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der Verbandsmitglieder für eine Amtszeit von 4 Jahren zwei Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter und zwei Stellvertretende. Die Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter und ihre Stellvertretenden dürfen dem Landesvorstand nicht angehören. Zur Mitwirkung im Schiedsausschuss sind zunächst die Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter berufen; ist eine/einer von ihnen verhindert, sein Amt auszuüben, so bestimmt sie/er unverzüglich die/den Stellvertretenden, der an ihrer/seiner Stelle für das weitere Verfahren tätig werden soll.
- (3) Die/der Antragstellerin/der Antragsteller und das betroffene Mitglied benennen je eine/einen Beisitzende/n. Beisitzende können nur ordentliche Mitglieder des Verbandes sein. Die Ausübung eines Verbandsamtes steht der Bestellung zur/zum Beisitzenden nicht entgegen. Ist eine/ein Beisitzender an der Ausübung des Amtes verhindert, so bestellt sie/er für das weitere Verfahren unverzüglich eine/einen neuen Beisitzenden.
- (4) Schiedsrichter/in und Beisitzende bestellen mehrheitlich die/den Vorsitzenden, die/der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss und in keinem Dienst- oder sonstigen Vertragsverhältnis zum Landesverband stehen darf. Einigen sich die Schiedsrichter und Beisitzenden binnen 2 Wochen nach Benennung der/des 2. Beisitzenden nicht über die Person der/des Vorsitzenden, so ist die/der Präsidentin des Oberlandesgerichts Frankfurt um die Benennung zu bitten. Das Ersuchen kann von jeder/jedem der Schiedsrichterin/ Schiedsrichter und den Beisitzenden ausgehen.

## § 2

- (1) Das Ausschlussverfahren gemäß der Satzung wird durch einen Ausschlussantrag eingeleitet.
- (2) Den Ausschlussantrag kann allein der Landesverbandsvorstand stellen.
- (3) Der Ausschlussantrag ist schriftlich zu begründen.
- (4) Der Ausschlussantrag ist durch die Geschäftsstelle zuzusenden
  - a) den Schiedsrichterinnen/Schiedsrichtern (§ 1 Abs. 2),
  - b) dem betroffenen Mitglied unter gleichzeitiger Benennung einer/s Beisitzenden und mit der Aufforderung, seinerseits eine/einen Beisitzenden binnen einer Frist von 14 Tagen zu benennen. Mit der Zustellung des Antrags an das Mitglied ist das Ausschlussverfahren eingeleitet.

- (5) Der Ausschlussantrag ist darüber hinaus unverzüglich dem vom Antragsteller benannten Beisitzer zu übermitteln.

### **§ 3**

- (1) Die/der Betroffene kann gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich erklären, dass sie/er den Ausschlussantrag anerkennt. Wird die Erklärung abgegeben, so gilt die Mitgliedschaft als durch Austritt beendet. Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen mit Zugang der Erklärung.
- (2) Gibt die/der Betroffene eine Erklärung nach Abs. 1 nicht ab, so hat sie/er binnen 14 Tagen seit Zustellung des Ausschlussantrages eine/n Beisitzenden zum Schiedsausschuss zu benennen. Die Benennung hat schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erfolgen.
- (3) Macht die/der Betroffene von dem Benennungsrecht keinen Gebrauch, so ist die/der Beisitzende auf Ansuchen der Antragstellerin/des Antragstellers durch die Schiedsrichter und die/den vom Antragsteller benannten Beisitzenden durch Mehrheitsentscheidung zu bestimmen.

### **§ 4**

Beide Parteien sind verpflichtet, das Verfahren zu fördern. Sie sollen sich zum Vorbringen der Gegenpartei schriftlich erklären.

### **§ 5**

Jede Partei kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch ein anderes Verbandsmitglied und/oder eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt vertreten lassen.

### **§ 6**

- (1) Der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung der/dem von ihr/ihm beauftragten Schiedsrichterin/Schiedsrichter oder Beisitzenden obliegt die Führung der schiedsrichterlichen Geschäfte.
- (2) Geschäftsstelle des Schiedsausschusses ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes.

### **§ 7**

- (1) Der Schiedsausschuss entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Er kann im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn Antragsteller und Betroffene/Betroffener ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben.
- (2) Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichts bestimmt die/der Vorsitzende im Benehmen mit den Schiedsrichterinnen/Schiedsrichtern und Beisitzenden.
- (3) Verhandlungen vor dem Schiedsausschuss sind nicht öffentlich. Die/der Vorsitzende des Bezirksverbandes, dem die/der Betroffene angehört oder ein von ihr/ihm beauftragtes Verbandsmitglied, ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen und ist auf Antrag zu hören. Die/der Vorsitzende kann weitere Personen zur Teilnahme an der Sitzung zulassen, einem entsprechenden Antrag der/des Betroffenen soll sie/er stattgeben.

- (4) Im Übrigen sind auf das Verfahren die §§ 1034 bis 1039 ZPO, ausgenommen § 1039 letzter Halbsatz, anzuwenden.

## **§ 8**

- (1) Die Kosten des Ausschlussverfahrens trägt der Landesverband.
- (2) Kosten für die Beratung oder Vertretung einer Partei sind, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens, von den Parteien selbst zu tragen.

## **§ 9**

Gegen Entscheidungen des Schiedsausschusses finden Rechtsmittel nicht statt; die Möglichkeit, die ordentlichen Gerichte anzurufen, ist hiervon nicht berührt.

## **§10**

Diese Schiedsordnung kann durch die Hauptversammlung insoweit mit einfacher Mehrheit geändert werden, als dem nicht die Satzung des Landesverbandes entgegensteht.

Beschlossen auf der Hauptversammlung am 11. Februar 2023